



MARINA HAFNER
— NOTARIN —

Bitte in **Druckbuchstaben** ausgefüllt zurücksenden an:

Notarbüro Marina Hafner
Ipf-Treff 2
73441 Bopfingen

Auszufüllen vom Notariat:

Eingang:

AuftragsNr. _____

Sachbearbeiter _____

General- und Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

I. Allgemeine Angaben

Anzahl der Vollmachtgeber: 1 2

Gegenseitige Bevollmächtigung der Vollmachtgeber: ja nein

Die Bevollmächtigten sollen jeweils:	Vollmachtgeber 1	Vollmachtgeber 2
einzelvertretungsberechtigt sein (empfohlen)		
nur gemeinsam vertretungsberechtigt sein		
von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein (empfohlen)		
von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit sein		

Der Vollmachtgeber wünscht sich:	Vollmachtgeber 1	Vollmachtgeber 2
Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister (kostenpflichtig)		
Patientenverfügung*		
<input type="radio"/> Lebensverlängerte Maßnahmen im unabwendbaren unmittelbaren Sterbeprozess		
<input type="radio"/> Anmerkungen zur Patientenverfügung:		

*notwendige Angabe, bitte unbedingt ausfüllen

II. Angaben Vollmachtgeber

Angaben zu Vollmachtgeber 1

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)*	Telefon*	Email*
Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*

Angaben zu Vollmachtgeber 2

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)*	Telefon*	Email*
Gleiche Anschrift wie Person 1 <input type="checkbox"/> (wenn unterschiedlich, bitte angeben)		
Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*

III. Angaben Bevollmächtigte

Bevollmächtigte Person 1

- **Bevollmächtigt durch*:** Vollmachtgeber 1 Vollmachtgeber 2
- **Verwandtschaftsverhältnis*:** _____ _____

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	
Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*

*notwendige Angabe, bitte unbedingt ausfüllen

Telefon*	Email*

Bevollmächtigte Person 2

- **Bevollmächtigt durch*:** Vollmachtgeber 1 Vollmachtgeber 2
- **Verwandtschaftsverhältnis*:** _____ _____

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	
Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*
Telefon*	Email*	

Bevollmächtigte Person 3

- **Bevollmächtigt durch*:** Vollmachtgeber 1 Vollmachtgeber 2
- **Verwandtschaftsverhältnis*:** _____ _____

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	
Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*
Telefon*	Email*	

Bevollmächtigte Person 4

- **Bevollmächtigt durch*:** Vollmachtgeber 1 Vollmachtgeber 2
- **Verwandtschaftsverhältnis*:** _____ _____

Anrede, Titel	Vorname(n)*	Nachname*
Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum*	

Straße, Nummer*	PLZ*	Ort*
Telefon*	Email*	

IV. Hinweise/Auftrag

Name des Ausfüllenden (erforderlich): _____

Kontakt (erforderlich)

- Email*: _____
- Telefon: _____
- Post: _____

Beauftragung

Ich **beauftrage** die Notarin, die Beurkundung der General- und Vorsorgevollmacht und / oder der Patientenverfügung vorzubereiten. Mir ist bewusst, dass durch die Entwurfserstellung **Kosten** entstehen, auch wenn es nicht zur Beurkundung kommt.

Sollte ich eine Beratung wünschen, werden die Beratungskosten bei Abschluss eines Vertrages mit angerechnet.

Datenschutz

Ich habe die Datenschutzhinweise gelesen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Information des Notars

Die GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT

Damit Angehörige im Notfall handeln können

Von zunehmender Bedeutung ist der Bereich Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung. Hierbei werden die Begriffe jedoch nicht streng auseinandergehalten, so dass oftmals Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Im Regelfall besteht diese Gefahr im Alter. Sie kann auch jederzeit jüngere Personen durch Unfall oder schwere Krankheit treffen. Ist in diesen Fällen jemand der Auffassung, dass der Betroffene nicht mehr handlungsfähig ist bzw. nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in der erforderlichen Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers vor. Das Gericht ist hierbei nicht an die Vorschläge der Angehörigen des zu Betreuenden gebunden. Es kann daher vorkommen, dass unter Umgehung der Angehörigen eine fremde Person als Betreuer bestellt wird.

Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, dies zu verhindern. Eine Betreuung wird nach dem Gesetz nicht eingerichtet, wenn kein Bedürfnis dafür besteht. Es besteht kein Bedürfnis, wenn der zu Betreuende bereits Vorsorge für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit getroffen hat. Diese Vorsorge ist die Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht bestimmt der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen seines Vertrauens für ihn zu handeln und zu entscheiden, falls der Vollmachtgeber hierzu nicht mehr in der Lage ist. Als Bevollmächtigte kommen hierbei vor allen Dingen die nahen Angehörigen, Ehegatten/Lebenspartner und Abkömmlinge in Betracht. Im Einzelfall können auch Außenstehende bevollmächtigt werden. Es ist aber immer zu bedenken, dass eine Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Die Vorsorgevollmachten sollen alle Handlungsmöglichkeiten eröffnen, sofern der zu Betreuende nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Dies bedeutet in der Sache, dass die Vorsorgevollmachten als Generalvollmachten in **vermögensrechtlichen** Angelegenheiten formuliert sind.

Die Vorsorgevollmachten regeln aber nicht nur den Bereich der Vermögensangelegenheiten. Notwendig ist auch eine Handlungsmöglichkeit in den **persönlichen** Angelegenheiten. Dazu gehört die **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht**, d. h. die Frage, ob eine Betreuung im Hause oder in einem Pflegeheim notwendig ist, und schließlich auch die Entscheidungsmöglichkeiten über einen **Behandlungsabbruch**. Allerdings bedarf es in diesen Fällen auch noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Vorsorgevollmachten sind umfassend formuliert und hören sich für manchen zunächst erschreckend an. Man muss sich aber bei jeder Vorsorgevollmacht klar machen, dass im Wesentlichen geregelt wird, wer für den Vollmachtgeber handelt. Die Vorsorgevollmacht schließt damit aus, dass ein Fremder in diesem Punkt für den Vollmachtgeber entscheidet. Im Normalfall sollte daher die Vorsorgevollmacht an nahe Angehörige möglichst umfassend formuliert sein.

Die Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall **notariell beurkundet** werden. Sobald auch Grundstücksgeschäfte notwendig werden könnten, ist die Vollmacht nur wirksam, wenn sie vor einem Notar erklärt wurde.

Die Vorsorgevollmacht ist mit Abstand die wichtigste Maßnahme zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist gegenüber der Vorsorgevollmacht strukturell etwas ganz anderes. Die Patientenverfügung betrifft nur einen einzigen Fall, nämlich die Frage, ob bei einem irreversiblen Sterbeprozess noch intensivmedizinische Maßnahmen getroffen werden sollen.

Die Patientenverfügung weist ein strukturelles Problem auf. Es muss in guten Tagen formuliert werden, was man in kranken Tagen an Behandlungsmöglichkeiten haben möchte, sofern man nicht mehr ansprechbar ist. Nun sind aber die medizinischen Krankheitsbilder vielfältig und noch vielfältiger die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten. Texte von Patientenverfügungen gibt es in allen Varianten. Es muss hier aber gleichwohl sehr vorsichtig agiert werden. Manche Patientenverfügungen sind zu weit gefasst und verhindern ihren Formulierungen nach durchaus medizinisch sinnvolle Behandlungsmethoden. Gerade in diesem Bereich sollte nicht jedes Formular gedankenlos unterschrieben werden. Eine Auseinandersetzung mit der Definition des Krankheitsbildes und der medizinischen Behandlungsmethoden ist notwendig. Die Patientenverfügung muss nicht notariell beurkundet werden, sie sollte aber auf jeden Fall **schriftlich** abgefasst werden.

Generalvollmacht

Die Generalvollmacht ist die Erklärung, dass eine bzw. mehrere Personen in allen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber handeln können und ihn rechtlich vertreten können. Die Vollmacht kann an mehrere erteilt werden. Hierbei kann der Vollmachtgeber bestimmen, dass einzelne oder gemeinsame Handlungsberechtigung bestehen soll. Die Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, da bei Missbrauch erheblicher Schaden entstehen kann.

Untervollmacht

Es empfiehlt sich, dem Generalbevollmächtigten zu erlauben, frei in gewissen Rechtsgeschäften Untervollmacht zu erteilen. In diesem Fall ist es nicht notwendig, dass der Bevollmächtigte jede Handlung selbst in Person vornimmt, sondern er kann für bestimmte einzelne Angelegenheiten wiederum eine Person seines Vertrauens beauftragen.

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Dies betrifft den Fall des In-sich-Geschäfts. Die Vorsorgevollmacht soll von ihrem Grundsatz aus möglichst weit gefasst sein. Es müssen daher sämtliche Rechtsgeschäfte möglich sein, damit eine Mitwirkung eines Fremden ausgeschlossen ist. Ein einfaches Beispiel für ein In-sich-Geschäft ist das Beziehen von Pflegegeld. Sofern der Vollmachtgeber betreuungsbedürftig ist, erhält er das Pflegegeld selbst ausgezahlt. Hat er nun seine Ehefrau als Bevollmächtigte eingesetzt, übernimmt sie oftmals auch die Pflege. Das an den Vollmachtgeber ausgezahlte Pflegegeld ist dafür da, diese Pflege zu bezahlen. Es ist daher durchaus sinnvoll und zweckmäßig, dass die Ehefrau das Pflegegeld von dem Konto des Vollmachtgebers auf ihr Konto überweist. Dies stellt ein In-sich-Geschäft dar, da kein außenstehender Dritter mehr an dieser Überweisung beteiligt ist. Dies ist nur dann möglich, wenn es gestattet ist. In den Vorsorgevollmachten ist dies regelmäßig gestattet, damit auch diese familieninternen Rechtsgeschäfte möglich sind.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dieser etwas farblose Begriff ist zentral im Rahmen einer Vorsorgevollmacht. Dies ermöglicht es dem Bevollmächtigten zu entscheiden, wie die Art der Pflege durchgeführt wird, ob dies etwa zu Hause geleistet werden kann oder doch die Betreuung in einem Pflegeheim notwendig ist.

Innenverhältnis / Außenverhältnis

Bei einer Vollmacht sind zwei gedankliche Ansätze zu unterscheiden. Einmal die Frage der Wirksamkeit der Vollmacht gegenüber Dritten, das sogenannte Außenverhältnis: Was hat der Bankangestellte zu prüfen, wenn der Bevollmächtigte mit der Vollmacht erscheint und eine Überweisung tätigen will? Demgegenüber ist das Innenverhältnis zu unterscheiden. Das Innenverhältnis sind die Anweisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten. Vorsorgevollmachten sind in der Regel so abgefasst, dass sie im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) unbeschränkt erteilt sind, und nicht geprüft wird, inwieweit der Vollmachtgeber noch handlungsfähig ist. Dies wäre praktisch nicht nachweisbar. Des Weiteren ist über diese Art der Formulierung sichergestellt, dass auch im „Graubereich“ gehandelt werden kann. Die Fälle einer Betreuungsbedürftigkeit sind oftmals nicht schwarz oder weiß, sondern es kann durchaus zweifelhaft sein, ob noch Handlungsfähigkeit gegeben ist oder keine Handlungsfähigkeit gegeben ist. Es kann auch zeitlich durchaus je nach dem Gesundheitszustand an gewissen Tagen Handlungsfähigkeit gegeben sein und an gewissen Tagen Handlungsunfähigkeit gegeben sein. Eine Entscheidung hierüber ist über die Formulierung der sofortigen Wirksamkeit im Außenverhältnis nicht notwendig. Es kann in jedem Fall gehandelt werden.

Ausfertigung

Die Ausfertigung ist ein besonderes, notariell gesiegeltes Exemplar der Vollmacht. Der Bevollmächtigte muss die Ausfertigung in Händen halten, um **handeln zu können**. Hier hat es sich bewährt, die Ausfertigung bei der Erteilung der Vorsorgevollmacht noch nicht dem Bevollmächtigten zu zusenden, sondern dem Vollmachtgeber selbst, da bei Erteilung der Vorsorgevollmacht Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers gegeben ist. Dem Vollmachtgeber bleibt es auch nach Erteilung einer notariellen Vorsorgevollmacht überlassen zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt er möchte, dass der Bevollmächtigte handelt.

Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer unterhält ein zentrales Vorsorgeregister, in das die Erteilung einer Vorsorgevollmacht vermerkt werden kann. Sofern Betreuungsbedürftigkeit bestehen sollte, können die Gerichte in dem zentralen Vorsorgeregister abfragen, inwieweit die betroffene Person bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt hat bzw. sonstige Betreuungsverfügungen getroffen hat. Ein Eintrag in das zentrale Vorsorgeregister empfiehlt sich vor allen Dingen dann, wenn Personen bevollmächtigt werden, die nicht in unmittelbarer Nähe von dem Vollmachtgeber wohnen. Die Registrierung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt ca. 20,00 Euro.